



## 1 Name, Sitz

- (1) Die Firma der Genossenschaft lautet „Bürger Energie Genossenschaft Dreisamtal eG“
- (2) Der Sitz ist Kirchzarten.

## 2 Zweck, Gegenstand

- (1) Zweck der Genossenschaft ist die wirtschaftliche Förderung ihrer Mitglieder durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb sowie die Förderung der Versorgung der Mitglieder mit erneuerbaren und/oder effizienten Energien, die Förderung der ökologischen Anliegen der Mitglieder sowie der Schaffung eines ökologischen Bewusstseins in der Bevölkerung, insbesondere der jüngeren Generationen.
- (2) Gegenstand ist die Planung, der Bau und der Betrieb von Anlagen effizienter und/oder erneuerbarer Energiequellen in der Region zur Sicherung einer sicheren, umweltfreundlichen und preisstabilisierenden Energieversorgung. Des Weiteren sollen der sparsame Umgang mit Energie und Wasser der Mitglieder und der Öffentlichkeit durch Beratung und andere Aktivitäten gefördert werden.
- (3) Im Mittelpunkt der Geschäftstätigkeit stehen:
  - a) die Planung, der Bau und der Betrieb von Anlagen zur regenerativen und/oder effizienten, dezentralen Energieerzeugung und der Versorgung mit erneuerbaren Energien.
  - b) die Entwicklung und Unterstützung von Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz.
  - c) Beratung, Planung und Ausführung von Maßnahmen zur energetischen Bausanierung.
- (4) Weitere Geschäftstätigkeiten sind möglich, insbesondere:
  - a) Maßnahmen zur Steigerung der Energieeinsparung und zur Entwicklung umwelt-

freundlicher Mobilität;

- b) Regionale und überregionale Dienstleistungen und Beratung (global consulting).
- (5) Die Genossenschaft kann sich an anderen Unternehmen beteiligen und Zweigniederlassungen errichten.
- (6) Geschäfte mit Nichtmitgliedern sind zulässig.

## 3 Mitgliedschaft, Geschäftsanteil, Zahlungen

- (1) Eine Mitgliedschaft können erwerben:
  - a) natürliche Personen,
  - b) Personengesellschaften,
  - c) juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts
- (2) Der Geschäftsanteil beträgt 100 EUR. Es können beliebig viele Anteile gezeichnet werden.
- (3) Der Geschäftsanteil ist nach Eintragung in die Liste der Mitglieder sofort voll einzuzahlen.
- (4) Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine formgerechte, vom Beitretenden zu unterzeichnende unbedingte Beitrittserklärung und Zulassung durch den Vorstand. Das Mitglied ist unverzüglich in die Mitgliederliste einzutragen und hiervon zu unterrichten.
- (5) Durch Beschluss der Generalversammlung kann ein Eintrittsgeld festgelegt werden, das den Kapitalrücklagen zugeführt wird.



#### **4 Beendigung der Mitgliedschaft, Auseinandersetzung, Mindestkapital**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) Kündigung (§ 5 der Satzung)
  - b) Übertragung des gesamten Geschäftsguthabens (§ 6 der Satzung)
  - c) Tod (§ 7 der Satzung)
  - d) Auflösung einer juristischen Person oder Personengesellschaft (§ 8 der Satzung)
  - e) Ausschluss (§ 9 der Satzung)
- (2) Das ausgeschiedene Mitglied hat Anspruch auf Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens. Bei Auszahlung eines Auseinandersetzungsguthabens werden Verlustvorträge nach dem Verhältnis der übernommenen Geschäftsanteile auf der Basis des letzten festgestellten Jahresabschlusses anteilig abgezogen. Für die Auszahlung ist die Zustimmung des Vorstands und des Aufsichtsrates erforderlich.
- (3) Das Mindestkapital der Genossenschaft, das durch Rückzahlungen eines Auseinandersetzungsguthabens an ausgeschiedene Mitglieder nicht unterschritten werden darf, beträgt 80% der eingezahlten Geschäftsanteile zum Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres. Die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens ist im Verhältnis aller Auseinandersetzungsansprüche ganz oder teilweise ausgesetzt, solange durch die Auszahlung das Mindestkapital unterschritten würde; von einer Aussetzung betroffene Ansprüche aus Vorjahren haben jeweils Vorrang.

#### **5 Kündigung**

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, seine Mitgliedschaft schriftlich zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren zu kündigen. Die Kündigung wird frühestens nach drei-

jähriger Mitgliedschaft zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.

- (2) Die Kündigungsfrist aus Abs. (1) gilt auch für die Kündigung einzelner Geschäftsanteile.
- (3) Das Kündigungsrecht des Pfändungsgläubigers des Mitglieds bestimmt sich nach § 66 Genossenschaftsgesetz.

#### **6 Übertragung des Geschäftsguthabens**

- (1) Ein Mitglied kann jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben durch schriftlichen Vertrag einem anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden, sofern der Erwerber an seiner Stelle Mitglied wird und die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft erfüllt sind.
- (2) Ist der Erwerber bereits Mitglied, so ist die Übertragung des Geschäftsguthabens nur zulässig, wenn mit der Zuschreibung des Geschäftsguthabens des Veräußerers der Gesamtbetrag der Geschäftsanteile, mit denen der Erwerber beteiligt ist oder sich beteiligt, den zulässigen Gesamtbetrag der Geschäftsanteile (§ 3 Abs. 2 der Satzung) nicht überschreitet.
- (3) Ein Mitglied kann sein Geschäftsguthaben, ohne aus der Genossenschaft auszuscheiden, teilweise übertragen und damit die Anzahl seiner Geschäftsanteile verringern.
- (4) Die Übertragung des Geschäftsguthabens bedarf in allen Fällen der Zustimmung des Vorstands.



## 7 Tod eines Mitglieds

- (1) Mit dem Tod scheidet ein Mitglied aus. Seine Mitgliedschaft geht auf den oder die Erben über. Die Mitgliedschaft der Erben endet mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist.
- (2) Die Mitgliedschaft kann bestehen bleiben, wenn der alleinige Erbe die zum Erwerb der Mitgliedschaft erforderlichen Voraussetzungen nach § 3 erfüllt.
- (3) Wird ein Mitglied durch mehrere Erben beerbt, so kann die Mitgliedschaft bestehen bleiben, wenn sie bis zum Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist, einem Miterben allein überlassen wird, der die Voraussetzungen laut § 3 erfüllt. Die Überlassung ist wirksam mit Eintragung des Miterben in die Mitgliederliste; zu diesem Zweck muss die Überlassung von den Miterben rechtzeitig schriftlich dem Vorstand angezeigt werden.

## 8 Auflösung einer juristischen Person oder Personengesellschaft

Wird eine juristische Person oder eine Personengesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Im Fall der Gesamtrechtsnachfolge wird die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres durch den Gesamtrechtsnachfolger fortgesetzt.

## 9 Ausschluss

- (1) Ein Mitglied kann aus der Genossenschaft zum Schluss des Geschäftsjahres ausgeschlossen werden, wenn
  - a) es trotz schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses den satzungsmäßigen oder sonstigen der Genossenschaft gegenüber bestehenden

- Verpflichtungen nicht nachkommt;
  - b) es durch Nichterfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft diese schädigt oder geschädigt hat oder wegen Nichterfüllung einer Verbindlichkeit gerichtliche Maßnahmen notwendig sind;
  - c) es zahlungsunfähig geworden oder überschuldet ist oder wenn über sein Vermögen ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wurde;
  - d) sein dauernder Aufenthaltsort unbekannt ist;
  - e) die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Genossenschaft nicht vorhanden waren oder nicht mehr vorhanden sind;
  - f) es ein eigenes mit der Genossenschaft in Wettbewerb stehendes Unternehmen betreibt oder sich an einem solchen beteiligt, oder wenn ein mit der Genossenschaft in Wettbewerb stehendes Unternehmen sich an dem Unternehmen des Mitglieds beteiligt;
  - g) sich sein Verhalten mit den Belangen der Genossenschaft nicht vereinbaren lässt.
- (2) Für den Ausschluss ist der Vorstand zuständig. Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats können jedoch nur durch Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden.
  - (3) Vor der Beschlussfassung ist dem Auszuschließenden Gelegenheit zu geben, sich zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern. Hierbei sind ihm die wesentlichen Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruht, sowie der satzungsmäßige Ausschlussgrund mitzuteilen.
  - (4) Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, hat die Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruht, sowie den satzungsmäßigen Ausschlussgrund anzugeben.
  - (5) Der Beschluss ist dem Ausgeschlossenen



vom Vorstand unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Von der Absendung des Briefes an kann das Mitglied nicht mehr an der Generalversammlung teilnehmen, noch die Einrichtungen der Genossenschaft benutzen, sowie Mitglied des Vorstands oder Aufsichtsrats sein.

- (6) Der Ausgeschlossene kann, wenn nicht die Generalversammlung den Ausschluss beschlossen hat, innerhalb eines Monats seit der Absendung des Briefes schriftlich Beschwerde beim Aufsichtsrat einlegen. Die Beschwerdeentscheidung des Aufsichtsrats ist genossenschaftsintern endgültig.
- (7) Es bleibt dem Ausgeschlossenen unbenommen, gegen den Ausschluss den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten. Der ordentliche Rechtsweg ist jedoch ausgeschlossen, wenn das Mitglied von der Beschwerdemöglichkeit gemäß Abs. 6 keinen Gebrauch gemacht hat.

## 10 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes und der Satzung, die Leistungen der Genossenschaft in Anspruch zu nehmen und an der Gestaltung der Genossenschaft mitzuwirken. Es hat insbesondere das Recht,

- a) die Einrichtungen der Genossenschaft nach Maßgabe der dafür getroffenen Bestimmungen zu benutzen;
- b) an der Generalversammlung, an ihren Beratungen, Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen und dort Auskünfte über Angelegenheiten der Genossenschaft zu verlangen;
- c) Anträge für die Tagesordnung der Generalversammlung gemäß der Satzung einzureichen;
- d) Anträge auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung gemäß der Satzung einzureichen;

- e) an den satzungsgemäß beschlossenen Ausschüttungen teilzunehmen;
- f) rechtzeitig vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung auf eigene Kosten eine Abschrift des Jahresabschlusses, des Lageberichts, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, und des Berichtes des Aufsichtsrats hierzu zu verlangen;
- g) die Niederschrift über die Generalversammlung auf eigene Kosten zu erhalten;
- h) die Mitgliederliste einzusehen bzw. die Kontaktdaten ausschließlich für Zwecke der Mitgliederkommunikation zu erhalten;
- i) in das zusammengefasste Ergebnis des Prüfungsberichts Einsicht zu nehmen und eine Abschrift des zusammengefassten Ergebnisses des Prüfungsberichtes auf eigene Kosten zu erhalten.

## 11 Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat die Pflicht, das Interesse der Genossenschaft zu wahren. Das Mitglied hat insbesondere
- a) den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und den Beschlüssen der Generalversammlung nachzukommen;
  - b) die geltenden Allgemeinen Geschäfts-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen einzuhalten;
  - c) der Genossenschaft jede Änderung seiner Postanschrift und E-Mail-Anschrift, Änderung der Rechtsform sowie der Inhaberverhältnisse unverzüglich mitzuteilen. Gleiches gilt für Änderungen der Vertretungsbefugnis oder Mitgliedschaft, soweit Personen in ihrer Eigenschaft als Organmitglied der betroffen sind;
  - d) Angebotsunterlagen, Preise und Konditionen, Rundschreiben und sonstige Informationen der Genossenschaft gegenüber Außenstehenden vertraulich zu behandeln.



(2) Im Zuge des Eintritts in die Genossenschaft hat das Mitglied insbesondere folgende Pflichten:

- a) ein der Kapitalrücklage zuzuweisendes Eintrittsgeld zu zahlen, wenn ein solches von der Generalversammlung festgesetzt ist;
- b) die Einzahlung auf den Geschäftsanteil oder auf weitere Geschäftsanteile gemäß §3 zu leisten.

## 12 Rücklagen

- (1) Es ist eine gesetzliche Rücklage zu bilden. Sie ist ausschließlich zur Deckung eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes bestimmt.
- (2) Der gesetzlichen Rücklage sind mindestens 10% des Jahresüberschusses zuzuweisen, solange die gesetzliche Rücklage 10% der Bilanzsumme nicht erreicht.
- (3) Neben der gesetzlichen kann eine andere Ergebnismrücklage gebildet werden, über deren Dotierung die Generalversammlung beschließt. Über ihre Verwendung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung.

## 13 Gewinnverwendung

- (1) Der Jahresüberschuss kann, soweit er nicht den gesetzlichen oder anderen Ergebnismrücklagen (§ 12) zugeführt oder zu anderen Zwecken verwendet wird, an die Mitglieder nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsguthaben zu Beginn des Geschäftsjahres, für den der Jahresabschluss aufgestellt ist, verteilt werden. Bei der Gewinnverteilung sind zusätzlich die im abgelaufenen Geschäftsjahr auf bestehende oder neue Geschäftsanteile geleisteten Einzahlungen vom ersten Tag des auf die Einzahlung folgenden Kalendervierteljahres an zu berücksichtigen.
- (2) Solange ein Geschäftsanteil nicht voll erreicht ist, wird der Gewinnanteil nicht

ausgezahlt, sondern dem Geschäftsguthaben zugeschrieben. Das gilt auch, wenn das Geschäftsguthaben zur Deckung eines Verlustes vermindert worden ist.

- (3) Gewinnausschüttungen bleiben auf jährlich maximal 6% des gesamten Geschäftsguthabens begrenzt. Basis ist der Stand des Geschäftsguthabens des Vorjahres.

## 14 Verlustdeckung, Nachschussabschluss, Verjährung

- (1) Wird ein Bilanzverlust ausgewiesen, so hat die Generalversammlung über die Verlustdeckung zu beschließen, insbesondere darüber, in welchem Umfange der Verlust durch Verminderung der Geschäftsguthaben oder Heranziehung der gesetzlichen Rücklage zu beseitigen ist. Werden die Geschäftsguthaben zur Verlustdeckung herangezogen, so wird der Verlustanteil nicht nach den vorhandenen Geschäftsguthaben, sondern nach dem Verhältnis der satzungsgemäßen Pflichtzahlungen bei Beginn des Genossenschaftsjahres, für das der Jahresabschluss ausgestellt ist, berechnet, auch wenn diese noch rückständig sind.
- (2) Die Mitglieder sind nicht zur Leistung von Nachschüssen verpflichtet.
- (3) Ansprüche auf Auszahlung von Gewinnen, und Auseinandersetzungsguthaben verjähren in zwei Jahren ab Fälligkeit. Die Beträge werden den Rücklagen zugeführt.



## 15 Generalversammlung

- (1) Die Mitglieder üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Genossenschaft in der Generalversammlung aus. Sie sollen ihre Rechte persönlich ausüben.
- (2) Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder per Email einberufen. Die Einladung muss mindestens 17 Kalendertage vor der Generalversammlung per Email abgesendet werden. Ergänzungen und Änderungen der Tagesordnung müssen spätestens zehn Kalendertage vor der Generalversammlung per Email abgesendet werden. Die Information der Mitglieder kann in Ausnahmefällen auch per Post oder Fax erfolgen. Hier muss die Einladung mindestens 19 Kalendertage vor der Generalversammlung abgeschickt werden. Es gilt das Datum des Poststempels bzw. Faxstempels.
- (3) Eine Generalversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn mindestens 10% der Mitglieder oder 50 Mitglieder dies in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Die Tagesordnung wird von demjenigen festgesetzt, der die Generalversammlung einberuft. In gleicher Weise können mindestens 10 % der Mitglieder oder 50 Mitglieder in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass für eine bereits angekündigte Generalversammlung bestimmte Gegenstände zur Beschlussfassung angekündigt werden (Ergänzung der Tagesordnung).
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.
- (5) Mitglieder haben unabhängig von der Zahl der gezeichneten Anteile eine Stimme.
- (6) Juristische Personen und Körperschaften des öffentlichen Rechts üben ihr Stimmrecht durch den gesetzlichen Vertreter, Personengesellschaften durch ihre zur Vertretung ermächtigten Gesellschafter aus.
- (7) Mitglieder, deren gesetzliche Vertreter oder zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen.
- (8) Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten.
- (9) Stimmberechtigte gesetzliche bzw. ermächtigte Vertreter oder Bevollmächtigte müssen ihre Vertretungsbefugnis schriftlich nachweisen.
- (10) Niemand kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretene Mitglied zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist, oder ob die Genossenschaft gegen ihn oder das vertretene Mitglied einen Anspruch geltend machen soll. Er ist jedoch vor Beschlussfassung zu hören.
- (11) Die Generalversammlung bestimmt die Versammlungsleitung auf Vorschlag des Aufsichtsrats. Der Vorsitz kann nur von einem Mitglied der Genossenschaft ausgeübt werden.
- (12) Beschlüsse werden gem. §47 Genossenschaftsgesetz protokolliert.
- (13) Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Aufsichtsrates.
- (14) Die Generalversammlung kann jederzeit Mitglieder des Vorstandes mit zwei Drittel der abgegebenen Stimmen und Mitglieder des Aufsichtsrates mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen abwählen.
- (15) Die Abstimmung erfolgt durch Handaufheben oder Stimmkarte. Ist das Ergebnis zweifelhaft, so hat es der Vorsitzende durch Auszählung feststellen zu lassen. Er ist hierzu verpflichtet bei Beschlüssen,



die einer besonderen Mehrheit bedürfen. Wahlen erfolgen durch geheime Abstimmung, wenn mindestens 10 Vertreter dies verlangen.

## 16 Gegenstände der Beschlussfassung der Generalversammlung

Der Beschlussfassung der Generalversammlung unterliegen neben den in dieser Satzung bezeichneten sonstigen Angelegenheiten insbesondere

- a) Änderung der Satzung;
- b) Auflösung der Genossenschaft;
- c) Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung;
- d) Verschmelzung und Spaltung der Genossenschaft nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes;
- e) Austritt aus genossenschaftlichen Verbänden und Vereinigungen;
- f) Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Aufsichtsrats;
- g) Ausschluss von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern aus der Genossenschaft;
- h) Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresüberschusses oder Deckung des Jahresfehlbetrages sowie der Umfang der Bekanntgabe des Prüfungsberichts;
- i) Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrats;
- j) Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats und Festsetzung ihrer Vergütungen;
- k) Wahl eines Bevollmächtigten gemäß § 39 Abs. 3 Genossenschaftsgesetz im Falle der Führung von Prozessen gegen Aufsichtsratsmitglieder;
- l) Festsetzung der Beschränkungen bei Kreditgewährung gemäß § 49 Genossen-

schaftsgesetz;

- m) Festsetzung eines Eintrittsgeldes;
- n) Formwechsel der Genossenschaft nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes.

## 17 Mehrheitserfordernisse

- (1) Die Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine größere Mehrheit vorschreibt.
- (2) Eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen ist in den in § 16 Buchstabe a) bis Buchstabe g) der Satzung genannten Fällen erforderlich.
- (3) Bei der Beschlussfassung über den Formwechsel der Genossenschaft ist über die gesetzlichen Vorschriften hinaus die Anwesenheit von zwei Dritteln aller Mitglieder in einer nur zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung erforderlich. Wenn diese Mitgliederzahl in der Versammlung, die über den Formwechsel der Genossenschaft beschließt, nicht erreicht ist, kann jede weitere Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder innerhalb des gleichen Geschäftsjahres über den Formwechsel der Genossenschaft beschließen. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von neun Zehntel der gültig abgegebenen Stimmen.
- (4) Vor der Beschlussfassung über die Verschmelzung, die Spaltung oder den Formwechsel nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes, sowie vor der Beschlussfassung über die Fortsetzung der aufgelösten Genossenschaft ist der Prüfungsverband zu hören. Ein Gutachten des Prüfungsverbandes ist vom Vorstand rechtzeitig zu beantragen und in der Generalversammlung zu verlesen.



## 18 Entlastung

Über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat ist getrennt abzustimmen; hierbei haben weder die Mitglieder des Vorstands noch des Aufsichtsrats ein Stimmrecht.

## 19 Auskunftsrecht

- (1) Jedem Mitglied ist auf Verlangen in der Generalversammlung Auskunft über Angelegenheiten der Genossenschaft zu geben, soweit das zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunft erteilt der Vorstand oder der Aufsichtsrat.
- (2) Die Auskunft darf verweigert werden, soweit
  - a) die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Genossenschaft einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen;
  - b) sich die Frage auf die Einkaufsbedingungen der Genossenschaft und deren Kalkulationsgrundlagen bezieht;
  - c) die Frage steuerliche Wertansätze betrifft;
  - d) die Erteilung der Auskunft strafbar wäre oder eine gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Geheimhaltungspflicht verletzt würde;
  - e) das Auskunftsverlangen die persönlichen oder geschäftlichen Verhältnisse eines Dritten betrifft;
  - f) es sich um arbeitsvertragliche Vereinbarungen mit Vorstandsmitgliedern oder Mitarbeitern der Genossenschaft handelt.

## 20 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Er wird vom Aufsichtsrat bestellt. Der Aufsichtsrat bestimmt den Vorsitzenden. Die regelmäßige Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Der Aufsichtsrat beschließt vor der Wahl des Vorstands

die Anzahl der Mitglieder. Zwei Wiederwahlen sind möglich. Die Generalversammlung kann einer weiteren Wiederwahl mit zwei Dritteler abgegebenen Stimmen zustimmen.

- (2) Je zwei Vorstandsmitglieder oder ein Vorstandsmitglied und ein Prokurist vertreten die Genossenschaft gesetzlich.
- (3) Dienstverträge mit Vorstandsmitgliedern werden vom Aufsichtsrat für die Dauer ihrer Amtszeit abgeschlossen. Die Generalversammlung kann durch Richtlinien einen Rahmen für die Verträge abstecken.
- (4) Der Vorstand kann Beschlüsse auch schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege fassen. Beschlüsse sind zu protokollieren.
- (5) Der Vorstand führt die Genossenschaft in eigener Verantwortung. Er bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates für
  - a) die Einführung einer Geschäftsordnung und Geschäftsverteilung für den Vorstand,
  - b) die Grundsätze der Geschäftspolitik,
  - c) den Wirtschafts- und Stellenplan,
  - d) außer- und/oder überplanmäßige Geschäfte, deren Wert 3.000 EUR übersteigen, bei wiederkehrenden Leistungen in Höhe von 1.000 EUR berechnet bis zur möglichen Vertragsbeendigung,
  - e) die Beteiligung an Unternehmen und Vereinigungen, einschließlich Abschluss von Kooperationsverträgen,
  - f) den Erwerb, die Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie
  - g) die Erteilung von Prokura.





## 21 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Generalversammlung beschließt die Mitgliederanzahl vor der Wahl.
- (2) Die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Erhalten mehr Bewerber die erforderliche Mehrheit als Sitze im Aufsichtsrat zu besetzen sind, so sind die Bewerber mit den meisten Stimmen gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (3) Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, der ihn nach außen vertritt.
- (5) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Der Aufsichtsrat kann schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen, wenn kein Aufsichtsratsmitglied der Form der Beschlussfassung widerspricht. Beschlüsse sind zu protokollieren.
- (6) Der Aufsichtsrat bestellt den Vorstand, bestimmt den Vorstandsvorsitzenden, überwacht und berät den Vorstand bei der Leitung der Genossenschaft. Er berichtet der Generalversammlung.

## 22 Auflösung

Die Genossenschaft kann mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen in einer hierzu einberufenen Generalversammlung ihre Auflösung beschließen.

## 23 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalender-

jahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Genossenschaft und endet am 31.12. dieses Jahres.

## 24 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Mitglied und der Genossenschaft aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ist das Amtsgericht oder das Landgericht, das für den Sitz der Genossenschaft zuständig ist.

## 25 Bekanntmachungen

- (1) Die Bekanntmachungen der Genossenschaft werden unter ihrer Firma in der Zeitung „Dreisamtäler“ sowie im Amtsblatt von Kirchzarten und der umliegenden Gemeinden veröffentlicht. Bei der Bekanntmachung sind die Namen der Personen anzugeben, von denen sie ausgeht.
- (2) Der Jahresabschluss und die in diesem Zusammenhang offen zulegenden Unterlagen werden, soweit gesetzlich vorgeschrieben, nur im Bundesanzeiger unter der Firma der Genossenschaft bekannt gemacht.

## 26 Übergangsvorschriften

- (1) Eine Änderung der Satzung ist auch vor Eintragung der Genossenschaft mit der für die Satzungsänderung vorgesehenen Mehrheit durch Beschluss der Generalversammlung möglich.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, unabhängig von seinem Abstimmungsverhalten eine durch Beschlussfassung gemäß Abs. 1 geänderte Gründungssatzung zu unterzeichnen.
- (3) Ein Mitglied, das seine gemäß Abs.2 bestehende Verpflichtung verletzt, kann aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden.( § 9 Abs.1 Ziffer a) der Satzung )
- (4) Der Vorstand ist berechtigt, auch vor Anmeldung der Genossenschaft Mitgliedschaften nach den Bestimmungen der



Satzung und in entsprechender Anwendung des § 15 Genossenschaftsgesetz zuzulassen. Darüber hinaus haben die vor Anmeldung beitretenden Mitglieder die Gründungssatzung zu unterzeichnen. Ihnen ist eine Abschrift der Satzung vor Abgabe der Beitrittserklärung auszuhändigen.

- (5) Die Übergangsbestimmungen treten außer Kraft, sobald die Satzung im Genossenschaftsregister eingetragen ist.

## 27 Schlussbestimmungen

Diese Satzung ist durch die anwesenden Mitglieder in der Generalversammlung vom 15.03.2014 beschlossen worden.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ungültige Regelung soll durch eine möglichst die gleiche Wirkung erzeugende gültige Regelung ersetzt werden. Gleiches gilt beim Auftreten von Lücken. Die Bestimmung des § 16 des Genossenschaftsgesetzes bleibt unberührt.“

Kirchzarten, den 15. März 2014

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---